

**III. Nachtrag**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Friedhöfe**  
**in der Stadt Bad Gandersheim**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgenden III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

Der als Bestandteil zur Friedhofsgebührensatzung (§ 1 Abs. 3) vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch den II. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.2001, erlassene Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

**Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Artikel III**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Ist der Antrag auf Vornahme einer nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bewirkten Amtshandlung oder Leistung vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingegangen, so werden höchstens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Gebühren erhoben.

Bad Gandersheim, den 19.12.2002

Stadt Bad Gandersheim

(S)                   gez. Ehmén  
                          Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 10.01.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 2, bekannt gemacht worden. Sie ist somit am 11.01.2003 in Kraft getreten.

**Gebührentarif**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Friedhöfe**  
**in der Stadt Bad Gandersheim**  
**in der Fassung vom 19.12.2002**

Art der Leistung		Gebühren
<b>I.</b>	<b><u>Bestattungen</u></b>	
	<b>1. Herstellen und Wiederverfüllen eines Reihengrabes</b>	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	169,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	380,00 €
	c) für Urnenbeisetzungen	126,00 €
	d) für Totgeburten	126,00 €
	<b>2. Herstellen und Wiederverfüllen eines Wahlgrabes</b>	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	180,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	428,00 €
	c) für Urnenbeisetzungen	126,00 €
	d) für Totgeburten	126,00 €
	<b>3. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattung</b>	
	a) in belegter Stelle je Urne	126,00 €
	b) in unbelegter Stelle je Urne	126,00 €
<b>II.</b>	<b><u>Überlassen von Gräbern (Grabstellengebühr)</u></b>	
	<b>1. Reihengräber</b>	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	210,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	480,00 €
	c) Reihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	720,00 €
	d) Urnenreihengrabstätten	250,00 €
	e) Urnenreihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	385,00 €
	f) für Totgeburten	210,00 €
	<b>2. Wahlgräber</b>	
	a) Einfachgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	960,00 €
	b) Urnenwahlgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	590,00 €
	<b>3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr 1/25 der zum Zeitpunkt des Antrages auf Verlängerung gültigen Gesamtgebühr</b>	

Art der Leistung		Gebühren
<b>III.</b>	<b>Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
	Die Gebührenberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Selbstkosten der Verwaltung (Eigen- und Fremdleistungen).	
<b>IV.</b>	<b>Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen</b>	
	<b>1. Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle</b>	
	a) bei anschließender Reinigung durch die Stadt	126,00 €
	b) bei anschließender Reinigung durch Angehörige des Verstorbenen	65,00 €
	<b>2. Benutzung der Leichenhalle zwecks Einstellung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts, je Tag</b>	50,00 €
<b>V.</b>	<b>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</b>	
	<b>1. Für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich der Errichtung eines Denkmals bzw. einer Einfassung</b>	
	a) auf einstelligen Grabstätten	98,00 €
	b) auf mehrstelligen Grabstätten	150,00 €
	c) auf Urnengrabstätten	82,00 €
	<b>2. Für das spätere Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen (Gebührenerhebung bei Genehmigung der baulichen Anlage)</b>	
	a) auf einstelligen Grabstätten	160,00 €
	b) für jede weitere Grabstätte auf mehrstelligen Grabstätten	98,00 €
	c) auf Urnengrabstätten, je Stelle	85,00 €
	Für Grabmale und sonstige Grabanlagen, die vor dem 18.12.1992 genehmigt worden sind, werden die Gebühren gemäß Ziffer V. 2a-c erst mit dem Entfernen dieser Anlagen fällig.	
<b>VI.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
	<b>1. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, z.B. Bestattungs- und Steinmetzfirmen sowie Gärtnereien (gültig für 5 Jahre)</b>	85,00 €
	<b>2. Für Beisetzungen, die ausnahmsweise an Samstagen vorgenommen werden, wird auf die Gebühren der Ziffer I ein Zuschlag von 50 % erhoben.</b>	